

BVGer E-4145/2008 vom 9. September 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4145_2008

FR: TAF E-4145/2008 du 9 septembre 2008

IT: TAF E-4145/2008 del 9 settembre 2008

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

6.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dem Beschwerdeführer ist es vorliegend nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG beziehungsweise Art. 1 A Ziff. 2 FK glaubhaft darzulegen, weshalb das nur auf Flüchtlinge Anwendung findende Non-Refoulement-Prinzip nach Art. 33 Ziff. 1 FK im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet. Aufgrund der zahlreichen Unstimmigkeiten in den Aussagen des Beschwerdeführers bestehen zudem keine Gründe für die Annahme, dass ihm bei einer Rückführung nach Äthiopien eine gemäss Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verbotene Strafe oder Behandlung drohen würde. Der Vollzug der Wegweisung erscheint daher in Betrachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung, laut deren Dispositiv das BFM nicht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers eingetreten ist. Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - enthält sich demnach einer materiellen Prüfung. Sie hebt einzig die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f.). Im Falle

des Nichteintretens auf ein Asylgesuch gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 AsylG ist indessen über das Nichtbestehen der Flüchtlingseigenschaft abschliessend materiell zu entscheiden, soweit dies im Rahmen einer summarischen Prüfung möglich ist (vgl. BVGE 2007/8 insbes. E. 5.6.5 S. 90 f.). Dementsprechend bildet in einem diesbezüglichen Beschwerdeverfahren - ungeachtet der vorzunehmenden Überprüfung eines formellen Nichteintretensentscheides - auch die Flüchtlingseigenschaft Prozessgegenstand (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 S. 73). Die Asylgewährung bildet jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Bezüglich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzuges hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 2

Die Feststellung des BFM, dass der Beschwerdeführer trotz anderslautender Aussagen seinerseits als volljährig angesehen wurde, ist zu stützen. Aufgrund des Erscheinungsbildes des Beschwerdeführers und seiner vagen Aussagen zu seinem Alter hat das BFM zu Recht eine Knochenalteranalyse vorgenommen, welche zumindest ein Indiz gegen die Glaubhaftigkeit des geltend gemachten Alters bildet. Dem Beschwerdeführer gelang es in der Folge nicht, in einer glaubhaften Art und Weise darzulegen, dass er zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung tatsächlich noch minderjährig gewesen sei. Die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung, denen der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nichts entgegengesetzt hat, sind zu bestätigen. Allein mit der Aussage, seine Mutter habe es ihm so erzählt und es stehe so auf seiner nachträglich zu den Akten gereichten Geburtsurkunde, welche jedoch offensichtliche Fälschungsmerkmale aufweist, lassen sich die vorherrschenden Zweifel an seiner angeblichen Minderjährigkeit nicht beseitigen, zumal auch alle weiteren Aussagen des Beschwerdeführers zum Fehlen von ID-Papieren sowie zu den angeblichen Fluchtgründen, wie nachfolgend ausgeführt wird, als unglaubhaft bezeichnet werden müssen. Das BFM ist daher zu Recht im weiteren Verfahren davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer volljährig ist (vgl. zur Beweislastverteilung, was die Glaubhaftmachung einer geltend gemachten angeblichen Minderjährigkeit betrifft, EMARK 2004 Nr. 30 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1.1

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abgeben. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn Asylsuchende glaubhaft machen können, sie seien dazu aus entschuldigen Gründen nicht in der Lage (Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG), oder wenn aufgrund der Anhörung sowie gestützt auf Art. 3 und 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird (Art. 32 Abs. 3 Bst. b AsylG), oder sich aufgrund der Anhörung die Notwendigkeit zusätzlicher Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses ergibt (Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG).

E. 3.2.1

Die Vorinstanz ist in ihrer Verfügung im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass der nachträglich vom Beschwerdeführer eingereichte Geburtsschein sowie die Kopie eines Schulzeugnisses keine Reise- oder Identitätspapiere im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG darstellen. Der eingereichte Geburtsschein weist gravierende Schreibfehler auf - etwa "burth" statt "birth" - und ist daher als Fälschung zu qualifizieren. Ausserdem

behauptete der Beschwerdeführer, er habe dieses Dokument aus Äthiopien zugesandt erhalten, jedoch ist der Beschwerdeführer nicht in der Lage, den entsprechenden Umschlag mitzuliefern, womit es unwahrscheinlich erscheint, dass er dieses Dokument tatsächlich aus seiner Heimat erhalten hat. Zudem behauptete der Beschwerdeführer noch bei der Nachbefragung vom 2. November 2006, dass er gar nie einen Geburtsschein besessen habe (vgl. A8, S. 2). Beim eingereichten Schulzeugnis ist mangels Foto keine eindeutige Zuordnung zum Beschwerdeführer möglich, und das Dokument liegt nur in Kopie vor. Den eingereichten Beweismitteln muss somit jeglicher Beweiswert abgesprochen werden.

E. 3.2.2

Zutreffend ist im Weiteren die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer die Asylbehörden über seine wahre Identität zu täuschen versucht habe und deshalb keine entschuldbaren Gründe für die Nichtabgabe von Reise- oder Identitätspapieren gemäss Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG vorliegen. Die Rechtfertigungen des Beschwerdeführers bezüglich der Unmöglichkeit, Reise- oder Identitätspapiere vorzulegen, sind mit diversen Ungereimtheiten behaftet. Der Beschwerdeführer behauptete, weder einen Reisepass noch eine Identitätskarte zu besitzen, da er "under age" sei und er wegen seines Vaters die eritreische Staatsangehörigkeit besitze und ihm somit keine Papiere ausgestellt würden (vgl. A 1, S. 3 und 4). Die am 30. Oktober 2006 durchgeführte Knochenaltersanalyse ergab jedoch, dass der Beschwerdeführer 19 Jahre oder älter sei; wie oben festgehalten, ist die angebliche Minderjährigkeit des Beschwerdeführers nicht glaubhaft dargelegt worden. Auch bezüglich der angegebenen eritreischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers bestehen etliche Zweifel. So gab der Beschwerdeführer beim Personalienblatt an der Empfangsstelle als Volkszugehörigkeit zuerst "Amhare" und nicht wie später behauptet "Tigre von Eritrea" an. Die nachträgliche Begründung, er habe nicht gewusst ob hier seine Mutter oder er gemeint sei (vgl. A 1, S. 2), vermag nicht zu überzeugen. Weiter ist die Vorinstanz in ihrer Aussage zu bestätigen, es sei erstaunlich, dass der Beschwerdeführer überhaupt kein Tigrinisch spreche (vgl. A 1, S. 2), da die Erfahrung zeige, dass bei einem tigrinisch sprechenden Elternteil die meisten Personen zumindest über Grundkenntnisse der tigrinischen Sprache verfügten. Somit ist die Vorinstanz in ihren Erwägungen zu stützen, den Beschwerdeführer als äthiopischen Staatsbürger zu betrachten.

E. 3.2.3

Bezüglich der summarischen Prüfung einer allfälligen Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft oder dem Bestehen von Wegweisungsvollzugshindernissen hat die Vorinstanz zudem zahlreiche weitere unglaubliche Vorbringen des Beschwerdeführers aufgezeigt. Der Beschwerdeführer gab an, er habe wegen seiner eritreischen Herkunft Probleme bekommen. Jedoch ist es nicht nachvollziehbar, warum sein Vater im Jahre 1999 zusammen mit vielen anderen Eritreern aus Äthiopien ausgewiesen worden sein soll, der Beschwerdeführer aber in Äthiopien bleiben konnte, jedoch dann plötzlich ab dem Jahre 2004 selber Probleme mit den äthiopischen Behörden erhalten habe. Zudem macht der Beschwerdeführer zu den angeblichen Verhaftungen nur sehr oberflächliche und unsubstanzierte Aussagen. So konnte er nicht sagen, wie oft er verhaftet worden sei, sondern lediglich, dass er oftmals verhaftet worden sei (vgl. A 13, S. 11). Weiter ist es nicht nachvollziehbar, warum sich die äthiopischen Behörden die Mühe machen sollten, den Beschwerdeführer stets wieder festzunehmen, um ihn dann meist nach wenigen Tagen wieder laufen zu lassen. Es erscheint zudem unglaublich, dass ein Nachbar des

Beschwerdeführers mehrmals eine Kaution zur Freilassung des Beschwerdeführers bezahlt habe (vgl. A 13, S. 12 und 13). Schliesslich sind die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinem Gefängnisaufenthalt und der späteren Flucht unsubstanziert und realitätsfremd. So erscheint es merkwürdig, dass ihn die Wärter mit Stöcken verprügelt und bewusstlos geschlagen, ihn jedoch danach in ein Spital gebracht hätten, wo er 4 Tage lang gepflegt worden sei (vgl. A 13, S. 14 und 15). Der Beschwerdeführer machte ebenfalls geltend, seine Probleme mit der Stimme seien die Folge von Misshandlungen während seines Gefängnisaufenthaltes (vgl. A 13, S. 3). Hierzu kann auf die Ausführung der Vorinstanz verwiesen werden, wonach keine zwingenden Indizien vorlägen, dass diese gesundheitlichen Probleme von entsprechenden Misshandlungen herrührten. Weiter ist die vom Beschwerdeführer beschriebene Flucht als völlig realitätsfremd anzusehen. So soll bei der Arbeit auf dem Maisfeld eine Schlange die beiden bewaffneten Wärter abgelenkt haben, worauf er habe fliehen können. Bei der Frage, warum keiner der Polizisten das Feuer auf ihn eröffnet habe, antwortete der Beschwerdeführer lediglich, dass Gott ihm geholfen habe (vgl. A 13, S. 15). Aufgrund dieser Unstimmigkeiten und Widersprüche ist die Einschätzung der Vorinstanz zu teilen, wonach der Gesuchsteller die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 und 7 AsylG nicht erfülle.

E. 3.2.4

Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift sind nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu gelangen. In der Beschwerdeschrift wird gerügt, dass aufgrund der weiteren Abklärungen des BFM und der langen Verfahrensdauer kein Summarverfahren mehr vorliege und das BFM somit einen materiellen Entscheid hätte fällen müssen. In seiner Vernehmlassung führte das BFM jedoch zutreffend aus, dass die gemachten Abklärungen mit Art. 32 Abs. 2 Bst. c AsylG vereinbar seien. Bei den gemachten Abklärungen ging es nur um die Frage der Identität und der behaupteten, nicht glaubhaften Minderjährigkeit. Das BFM führte jedoch keine zusätzlichen Abklärungen zur Flüchtlingseigenschaft oder zu allfälligen Wegweisungshindernissen durch, welche gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. c AsylG ein Eintreten verlangt hätten. Die Nichteinhaltung der Verfahrensfrist von Art. 37 AsylG verlangt ebenfalls nicht eine Kassation der angefochtenen Verfügung (vgl. E MARK 2002/15). Die im erwähnten Entscheid angesprochene Problematik der Verhältnismässigkeit eines sofortigen Vollzuges, wenn zuvor ein Nichteintretensverfahren seitens des BFM länger als in Art. 37 AsylG vorgesehen gedauert hat, stellt sich vorliegend nicht, hat doch das BFM dem Beschwerdeführer eine Ausreisefrist gesetzt und damit dem Umstand der langen Verfahrensdauer genügend Rechnung getragen. Im Weiteren enthält die Beschwerde keine neuen Vorbringen und stützt sich auf die bereits im vorinstanzlichen Verfahren gemachten Aussagen.

E. 3.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bereits aufgrund einer summarischen Prüfung der Vorbringen des Beschwerdeführers festzustellen war, dass er die Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht erfüllt. Gemäss Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG ist auf ein Asylgesuch jedoch auch dann einzutreten, wenn sich aufgrund der Anhörung erweist, dass zusätzliche Abklärungen zur Feststellung eines Wegweisungsvollzugshindernisses nötig sind. Da im Falle des Beschwerdeführers - wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen zur Frage des Wegweisungsvollzuges ergeben wird - offensichtlich keine Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen und entsprechend diesbezüglich keine zusätzlichen Abklärungen nötig waren, ist die Vorinstanz zu Recht gestützt auf Art. 32 Abs.

2 Bst. a AsylG auf das Asylgesuch nicht eingetreten. 4. Lehnt das BFM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]) 5. Der Beschwerdeführer besitzt keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, weshalb die Vorinstanz gestützt auf Art. 44 Abs. 1 AsylG zu Recht seine Wegweisung verfügt hat (vgl. EMARK 2001 Nr. 21) 6.

E. 4

Lehnt das BFM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20])

E. 5

Der Beschwerdeführer besitzt keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, weshalb die Vorinstanz gestützt auf Art. 44 Abs. 1 AsylG zu Recht seine Wegweisung verfügt hat (vgl. EMARK 2001 Nr. 21)

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). In Äthiopien herrscht zur Zeit weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Die politische und wirtschaftliche Situation lässt eine Rückführung nicht als generell unzumutbar erscheinen. Der Beschwerdeführer ist ein junger Mann, dessen Probleme mit der Stimme keine medizinische Notlage darstellt, welche den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen liesse. Zudem hat der Beschwerdeführer acht Jahre lang die Schule besucht und aufgrund seiner ungläubhaften Schilderungen muss nicht davon ausgegangen werden, dass er seine Schulbildung nicht fortsetzen könnte. Der Beschwerdeführer kann zudem zu seiner Mutter zurückkehren, welche ein (...) betreibt und sogar über ein Dienstmädchen verfügt (vgl. A 13, S. 13), woraus geschlossen werden kann, dass der Beschwerdeführer auch mit einer finanziellen Unterstützung rechnen darf. Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass weder die allgemeinen Verhältnisse in Äthiopien noch die individuelle Situation des Beschwerdeführers eine Rückkehr nach Äthiopien als unzumutbar erscheinen lassen.

E. 6.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8

Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG). 7. Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG). 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Das mit Beschwerde vom 20. Juni 2008 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird jedoch nachträglich gutgeheissen, da der Beschwerdeführer gemäss der am 9. Juli 2008 eingereichten Fürsorgebestätigung als bedürftig anzusehen ist und seine Beschwerdebegehren nicht als aussichtslos betrachtet werden durften. Somit werden dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten auferlegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.